

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Ringier Print Adligenswil AG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Bedingungen“) gelten für alle Bestellungen der Ringier Print Adligenswil AG („Ringier Print“).
- 1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers erlangen nur dann Geltung, wenn sie von Ringier Print ausdrücklich und schriftlich angenommen werden. Dies gilt entsprechend für Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen.
- 1.3 In laufenden Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Geschäfte, soweit nicht ausdrücklich anderweitige Regelungen getroffen wurden.

2. Bestellungen/Vertragsabschluss

- 2.1 Bestellungen von Ringier Print sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und haben durch die Einkaufsabteilung von Ringier Print zu erfolgen. Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von Ringier Print schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss.
- 2.2 Die vollständige oder teilweise Vergabe der Lieferungen und Leistungen durch den Auftragnehmer an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Ringier Print gestattet. Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt für die Lieferungen und Leistungen seiner Unterlieferanten.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise. Ist ein Preis auf der Bestellung nicht vermerkt, so wird der Auftragnehmer den niedrigsten Marktpreis in Rechnung stellen. In diesem Fall behält sich Ringier Print eine spätere Preisverhandlung vor.
- 3.2 Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen.
- 3.3 Alle Rechnungen sind an folgende Adresse zu senden: Ringier Print Adligenswil AG, Zentraler Rechnungseingang, Postfach 135, CH-4800 Zofingen. Sie haben Bestellnummer und Lieferantenummer von Ringier Print zu enthalten. Für jede Bestellung ist eine gesonderte Rechnung, bei vereinbarten Teilzahlungen sind Teilrechnungen zu stellen.
- 3.4 Die Zahlung der Rechnungen durch Ringier Print erfolgt innert 45 Tagen netto ab vertragsgemässer Erbringung der Lieferungen und Leistungen sowie Erhalt einer ordnungsgemässen Rechnung.
- 3.5 Zahlungen von Ringier Print gelten weder als Anerkennung einer vertragsgemässen, mängelfreien Erbringung der Lieferungen und Leistungen noch als Anerkennung einer ordnungsgemässen Rechnungsstellung.
- 3.6 In Zahlungsverzug gerät Ringier Print erst mit Eingang einer schriftlichen Mahnung seitens des Auftragnehmers.

4. Abtretung

- 4.1 Die aus der Bestellung entstehenden Forderungen des Auftragnehmers dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Ringier Print weder an Dritte abgetreten noch verpfändet werden.

5. Verpackung, Versicherung und Versand

- 5.1 Der Liefergegenstand ist vom Auftragnehmer auf eigene Kosten sachgerecht und derart zu verpacken, dass auch bei längerem Lagern in der Originalverpackung keine Schäden entstehen können. Für Risiken und Kosten, die durch mangelhafte Verpackung der Ware entstehen, haftet der Auftragnehmer.
- 5.2 Der Liefergegenstand ist angemessen gegen Transportschäden zu versichern. Wird ausnahmsweise vereinbart, dass Ringier Print die Transportversicherung abschliesst, hat der Auftragnehmer Ringier Print rechtzeitig Versanddatum, Versandart, Wert der Ware, Gewicht, Anzahl Kollo sowie Masse und Gewicht des grössten Kollo mitzuteilen. Sollte Ringier Print diese Angaben nicht rechtzeitig vor Abgang der Sendung erhalten, erfolgt der Versand bzw. der Transport auf Gefahr des Auftragnehmers.
- 5.3 Werden die Versandkosten von Ringier Print übernommen, ist die günstigste Versandart zu wählen. Erfolgt bei Lieferverzug der Versand per Express, sind die Zuschläge vom Auftragnehmer zu tragen.
- 5.4 Alle Sendungen sind dem Transporteur mit den erforderlichen Begleitpapieren (Frachtbrief usw.) zu übergeben.
- 5.5 Allen Sendungen ist ein Lieferschein beizufügen. Lieferschein, Begleitpapiere, Etiketten usw. müssen die Bestellnummer und Lieferantenummer von Ringier Print enthalten.
- 5.6 Die Ware ist mit unserer Artikel-Nummer, mit den Spezifikationen und der Menge pro Einheit zu bezeichnen.
- 5.7 Für Postsendungen gilt folgende Adresse: Ringier Print Adligenswil AG, Ebikonstrasse 75, CH-6043 Adligenswil. Für Stückgutsendungen gilt folgende Adresse: Ringier Print Adligenswil AG, Ebikonstrasse 75 / Rampe 2, CH-6043 Adligenswil.



6. Lieferung und Gefahrenübergang

- 6.1** Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers bis zum Wareneingang von Ringier Print.
- 6.2** Es gelten folgende Anlieferungszeiten: 7.30 – 11.30 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr. Lieferungen ausserhalb dieser Zeitfenster müssen 24 Stunden vorher anvisiert werden.
- 6.3** Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und als Ankunftsdatum beim vereinbarten Empfänger zu verstehen. Kommt der Auftragnehmer in Verzug, ist Ringier Print ohne Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 6.4** Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung gilt nicht als Verzicht von Ringier Print auf die gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche aus dem Verzug.
- 6.5** Liefert der Auftragnehmer früher als vereinbart, bleibt es gleichwohl bei den vereinbarten Zahlungsterminen.

7. Sicherheitsvorschriften

- 7.1** Bei Handwerksleistungen innerhalb und ausserhalb von Gebäuden von Ringier Print hat sich der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten über die bei Ringier Print bestehenden Betriebs- und Sicherheitsvorschriften, wie z.B. die „Sicherheitshinweise für Fremdfirmen und Montageleiter“ zu informieren und diese zu beachten.
- 7.2** Während der Durchführung feuerverursachender Arbeiten hat der Auftragnehmer auf seine Kosten eine Brandwache zu stellen.

8. Gewährleistung des Auftragnehmers

- 8.1** Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass der Liefergegenstand die vertraglich vorausgesetzten und zugesicherten Eigenschaften besitzt und keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist.
- 8.2** Der Liefergegenstand hat dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden und Fachverbänden zu entsprechen. Allgemein und international anerkannte Normen sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung einzuhalten.
- 8.3** Soweit in diesen Bedingungen nicht anders geregelt, gelten für Sach- und Rechtsmängel die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- 8.4** Die Lieferannahme durch Ringier Print erfolgt immer unter dem Vorbehalt einer Mengen- und Qualitätskontrolle. Der Liefergegenstand wird geprüft, sobald es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt.
- 8.5** Bei Mängeln kann Ringier Print vom Auftragnehmer nach eigener Wahl unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Die Nachbesserung gilt spätestens nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist stehen Ringier Print die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.
- 8.6** Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferannahme durch Ringier Print, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

9. Haftung

- 9.1** Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2** Der Auftragnehmer hat zu jeder Zeit die Leitung und Aufsicht über die von ihm oder seinen Unterlieferanten eingesetzten Mitarbeiter und haftet für diese gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Einholung der notwendigen Arbeitsbewilligungen.
- 9.3** Der Auftragnehmer haftet, wenn Immaterialgüterrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Insoweit stellt der Auftragnehmer Ringier Print von allen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schad- und klaglos.

10. Geheimhaltung/Datenschutz

- 10.1** Der Auftragnehmer wird alle im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit Ringier Print erlangten Informationen geheim halten und steht dafür ein, dass alle Personen, die von ihm mit der Erbringung von Lieferungen und Leistungen im Rahmen seines Vertrages mit Ringier Print betraut werden, diese Geheimhaltungsverpflichtung beachten und die erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst wie verwerten.
- 10.2** Beim Zugriff auf personenbezogene Daten sind alle massgebenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG) und die Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14. Juni 1993 (VDSG) einzuhalten.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1** Erfüllungsort ist der Bestimmungsort der Lieferungen und Leistungen.
- 11.2** Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ungültig oder nichtig erweisen, so werden die Parteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Bestimmung ersetzen. Dies gilt auch für etwaige Lücken.

12. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

12.1 Gerichtsstand ist Adligenswil, Schweiz. Ringier Print behält sich vor, ihre Rechte auch am Sitz des Auftragnehmers geltend zu machen.

12.2 Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des internationalen Privatrechts (IPRG) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

August 2014